

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Venue Management GmbH, Höpfling 3, 5165 Berndorf bei Salzburg (im Folgenden auch: „Auftragnehmer“ oder „Venue Management“) mit Ihren Kunden (im Folgenden auch: „Kunde“ oder „Auftraggeber“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Venue Management die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft hat, und für Verträge über die Miete beweglicher Sachen.
2. Sofern nicht anders vereinbart gilt für künftige Verträge zwischen den Parteien, dass die jeweils zuletzt vereinbarten AGB der Venue Management auch hierfür gelten, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert vereinbart werden muss.
3. Die AGB der Venue Management gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Venue Management ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Venue Management und dem Kunden sind (in dieser Reihenfolge) Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), sofern von Venue Management ausdrücklich bestätigt, der schriftlich geschlossene Kauf- bzw. Mietvertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Venue Management sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Venue Management dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder

Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2. Die Annahme durch die Venue Management erfolgt schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden.
3. Die Einholung behördlicher Erlaubnisse o. ä. ist Sache des Kunden. Deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.

§ 3 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird im Vertrag geregelt; ansonsten beträgt sie 6 Monate. Der Fristlauf beginnt nicht bevor alle erforderlichen behördliche Genehmigungen vorliegen.
2. Sofern Venue Management verbindliche Liefertermine – aus Gründen, die Venue Management nicht zu vertreten hat (zum Beispiel aufgrund fehlender Selbstbelieferung) – nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Venue Management den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt für den betroffenen Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich erstattet. Ansprüche aus einem solchen Lieferverzug werden für den Kunden nicht begründet.
3. Im Übrigen bestimmt sich der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Planungsprozess

1. Vor Auftragserteilung obliegt es dem Auftraggeber, den Aufbau der Halle beim örtlichen Bauamt anzuzeigen bzw. die landesspezifische Genehmigung für den Aufbau der Halle einzuholen. In Deutschland gelten abhängig von der geplanten Aufbauzeit die folgenden Normen und baurechtlichen Voraussetzungen:

Dauerhafter Aufbau bei Standzeit von mehr als 3 Monaten nach der DIN EN 1991: vorliegende Haftungsfreistellung oder Baugenehmigung für den dauerhaften Aufbau (vgl. Anhang zum Angebot). Die Statik wird vom Auftragnehmer kosten- frei zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders im Vertrag geregelt.

Fliegender Bau bei bis zu 3 Monaten Standzeit nach

2/6

DIN EN 13782: Anzeigen des Aufbaus unter Verwendung eines Prüfbuches. Das Prüfbuch ist gegen Kautions beim Auftragnehmer verfügbar.

Venue Management übernimmt für diese Auskunft keine Gewähr. Dem Kunden obliegt es, sich bei fachkundigen Stellen zu informieren (z. B. Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. zuständiges Bauamt). Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang der einzelnen Landesbehörden im Genehmigungsprozess variieren kann. Insbesondere die Bewilligung einer Erdvernetzung ist im Vorfeld zu klären.

2. Die Beantragung des fliegenden Baus bzw. der Baugenehmigung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Risiko einer fehlenden Baugenehmigung trägt der Auftraggeber. Sofern eine Baugenehmigung für die Aufstellung dieser Leichtbauhalle nicht erteilt wird, kann der Auftraggeber bis zur Freigabe für die Fertigung der Teile vom Vertrag zurücktreten. Die Absage durch das Bauamt ist schriftlich vorzulegen. Sollte eine Stornierung aus einem anderen Grund erfolgen, so werden dem Auftraggeber Stornokosten in Höhe von 1.500,00 EUR netto für die Bearbeitung in Rechnung gestellt. Eine Bestellung wird durch den Auftraggeber erst ausgelöst, wenn dem Auftragnehmer die Freigabe gemäß Angebot vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle entstandenen Kosten (z. B. für bestellte Teile) vom Auftraggeber zu tragen.
3. Abnahme- und Genehmigungsgebühren, Prüfungskosten der Statik, die Erfüllung zusätzlicher Auflagen des Bauamtes wie z. B. Betonfundamente, Brandschutz- auflagen, Rammschutz etc. usw. sind Sache des Kunden. Die Wiederherstellung der Baustelle in den ursprünglichen Zustand nach eventueller Demontage (z. B. Schließen der Erdnagellöcher; abgetrennte Dübelbolzen verbleiben im Untergrund) sind ebenfalls Sache des Kunden.
4. Der Auftraggeber hat mit dem zuständigen Bauamt zu klären, ob die gewählte Profilstärke und die sich daraus ergebenden Schnee- und Windlasten der Halle für den dauerhaften Aufbau zulässig sind. Eventuell geforderte Auflagen sind nicht Angebotsumfang enthalten.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Haben sich die Vertragsparteien über die Lieferung und den Transport der Ware bzw. Mietgegenstände geeinigt, so erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg,

Verpackung) selbst zu bestimmen. Wenn Venue Management eigene Transportmittel verwendet oder die Aufstellung oder Montage übernommen hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich eine Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen so ist Venue Management berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Dabei können wir für jeden Monat, um den sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstands verzögert, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware bzw. der Mietgegenstände berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen. Die Fälligkeit des Kaufpreises bzw. Mietzinses wird hiervon nicht berührt.
3. Nach Fertigstellung der Halle erfolgt auf der Baustelle eine Abnahme. Der Auftraggeber hat eine unterschriftsberechtigte Person zu benennen, die das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. Ist vom Auftraggeber niemand vor Ort, der das Abnahmeprotokoll unterzeichnen kann oder will, gilt die Abnahme der Halle als mängelfrei bestätigt ohne Unterschrift. Bei einer Nutzung vor der Abnahme gilt die Halle als mängelfrei abgenommen. Teilabnahmen sind nach Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

§ 6 Montagevoraussetzungen

1. Bauleiter: Der Auftraggeber stellt sicher, dass bauseits ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt wird. Dieser muss vor Baubeginn (falls vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde) beginnt die Montage um 8.00 Uhr morgens am Tag des vereinbarten Lieferdatums) den genauen Standort der Halle den Monteuren des Auftragnehmers vor Ort auf der Baustelle zweifelsfrei angeben und sicherstellen, dass im Baustellenbereich keine Erdleitungen z. B. Strom, Gas, Wasser etc. beschädigt werden können (je nach Hallentyp bis mind. 1,40 m unterhalb Bodenoberkante, da bis max. 1,35 m lange Erdnägel verwendet werden). Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle Schäden, einschließlich eventueller Folgeschäden. Er stellt den Auftragnehmer insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei. Die Positionierung der Halle ist sowohl hinsichtlich einer sinnvollen Einbindung in das operative Geschäft des Auftraggebers als auch in Hinblick auf die notwendigen Abstände zu Bestandsgebäuden und Grundstücksgrenzen im Vorfeld zu prüfen.

3/6

2. Zufahrt: Für Anfahrmöglichkeit und für Räumung der Baustelle hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Eine Zufahrt für Schwerlast-LKW direkt bis zur Baustelle muss gewährleistet sein. Die Baustelle muss geräumt sein. Außerdem ist ein Montagefreiraum von max. 11 m in einer Giebelwand (abhängig von der Hallenfirsthöhe) sowie von mind. 3 m an den restlichen Seitenwänden erforderlich. Zudem ist die Baustelle bauseits von Schnee und Eis zu befreien.
3. Hebezeuge: Sollten sich bei der Montageplanung/Abstimmung für den Aufbau erschwerte Montageverhältnisse ergeben (z. B. durch installierte Maschinen auf der Aufstellfläche; unbefestigte Aufstellfläche, sonstige Hindernisse), müssen die Hebezeuge Spezifikationen angepasst werden. Die daraus möglicherweise resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Montagefreiraum sowie die Hallenfläche müssen komplett freigeräumt und staplerbefahrbar bzw. zum Arbeiten mit einer Scherenbühne geeignet sein. Die befestigte Fläche muss so ausgelegt sein, dass eine Umfahrung der Halle mit einer Scherenbühne gewährleistet ist. Etwaige Montagemehrkosten verursacht durch eine Innenmontage trägt der Auftraggeber.
4. Untergrund: Die Montagekosten sind auf der Annahme eines normal verdichteten Untergrundes (ca. 50-60 cm, E-Modul 80-100 MN/qm bei lageweise verdichtetem Aufbau) kalkuliert. Falls der Baustellen-Untergrund verdeckte Betonfundamente, Gussasphalt, Fels oder extrem hohe Verdichtungen (z. B. aufgrund von Schwerlast- bzw. Schienenverkehr) vorweist, geht der Verankerungsmehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Die erforderliche Bodenpressung muss mind. 260 kN/qm betragen. Evtl. erforderliche Ausgleichs- und Bodenabdichtungsmaßnahmen erfolgen bauseits. Spalte unter festen Wandelementen (Trapezbleche/Isolierelemente) wegen Bodengefälle werden ggf. bauseits geschlossen. Die Auszugskräfte dürfen, abhängig von der vorliegenden Statik, 2,6 kN nicht unterschreiten. Im Einzelfall können die Auszugskräfte durch vom Auftraggeber vor dem Baubeginn separat zu beauftragende Zugversuche durch den Auftragnehmer bestimmt werden. Bei Verwendung von Beton als Untergrund ist die Position von Dehnfugen bzw. das gewählte Raster und Armierung (Stahl) im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen, um die Position der Halle festlegen zu können.
5. Gefälle: Das für den Aufbau der Halle vorgesehene Gelände muss eben sein oder ein gleichmäßiges Gefälle von nicht mehr als 1,5 % aufweisen. Zudem muss das Gelände staplerbefahrbar, verdichtet und frostsicher sein. Stärkere Gefälle müssen vor Antransport der Ware bauseits nivelliert werden. Alternativ sind mit dem Auftragnehmer geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor

Hallenaufbau explizit zu vereinbaren. Durch starkes Gefälle verursachte, nicht funktionseinschränkende Beeinträchtigungen der Konstruktion (z. B. Schiefstand der Halle, Auftreten von Spaltmaßen) können vom Auftraggeber nicht als Mangel geltend gemacht werden.

6. Entwässerung: Anschlüsse von Regenrinnen an die Entwässerung erfolgen bauseits. Die Kanalanschlüsse müssen ausreichend dimensioniert sein. Für Wasserschäden aufgrund von Rückstau in zu gering dimensionierten Kanälen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Im Bereich der Aluminiumstützen und Stahlankerplatten kann bei Hallen Kondens- und Kapillarwasser aus den Planen-Kedernuten abtropfen. Auch bei Außen-Abdichtungen z. B. mit Bitumenbahnen kann innen im Bereich der Stützenfüße Feuchtigkeit entstehen, die eine umlaufende Abdichtung um den inneren Teil der Ankerplatte erfordern kann. Diese ist bei Bedarf durch den Auftraggeber separat zu beauftragen (sog. Wandsockelabdichtung).
7. Baustellensicherung: Die Baustelle muss durch eine geeignete Baustelleneinrichtung und ggf. einen Sicherheitsdienst gesichert sein, so dass ein Eindringen durch Dritte nicht möglich ist. Wenn nachweislich vom Auftragnehmer gelieferte Materialien auf der Baustelle abhanden kommen, behält sich der Auftragnehmer vor, die Kosten für Neubeschaffung und Neuanlieferung an den Auftraggeber weiter zu berechnen.
8. Entsorgung: Die Entsorgung von Rest- und Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoff- und Holzreste) sowie von Material- bzw. Verschnittresten, die durch die Montage anfallen, erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.
9. Montageablauf: In den Montagekosten ist eine einmalige max. 30-minütige Sicherheitseinweisung o. ä. am Aufstellort einkalkuliert. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber alle für den Aufstellort spezifischen Arbeitsgenehmigungen vor Aufbaubeginn eingeholt hat. Verzögerungen aufgrund von längeren Einweisungen, fehlenden speziellen Genehmigungen etc. werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer einen verbindlichen Montagetermin. Verschiebt sich dieser Termin durch Verschulden des Auftraggebers, sind dem Auftragnehmer die folgenden Kosten zu erstatten:

Bei Terminanpassungen innerhalb von 21 bis einschließlich 14 Werktagen vor Montagetermin fallen 80 % der Montagekosten der maximal ersten 5

4/6

Montagetage an.

Bei Terminanpassungen von 6 bis einschließlich 13 Werktagen vor Aufbautermin fallen 100 % der Montagekosten der maximal ersten 5 Montagetage an.

10. Höhere Gewalt: Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Insbesondere im Kontext gelten für die Montage bzw. Demontage auch starke Winde als höhere Gewalt, da diese eine Montage bzw. Demontage erheblich verzögern oder gar verhindern können. Bei der Definition von starken Winden gilt die Vorort-Einschätzung des Auftragnehmers bzw. einer vom Auftragnehmer bestimmten Drittperson (z. B. Richtmeister).

Der Auftraggeber hat bei Fällen von höherer Gewalt (insbesondere beim Auftreten von starken Winden), die zu einer Verzögerung der Montage bzw. Demontage führen, die dadurch entstehenden Zusatzkosten vollumfänglich zu tragen. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich mündlich oder schriftlich anzeigen.

§ 7 Preise und allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Venue Management, und zwar ab Lager, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Kunde trägt die Kosten für die Lieferung und den

Transport der Ware bzw. der Mietgegenstände ab Lager.

3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (insbesondere anfallende Grundsteuern) trägt der Kunde. Wird das Mietobjekt durch das zuständige Finanzamt des Auftraggebers zur Grundsteuerveranlagung für Gebäude auf fremden Grund herangezogen, so trägt der Auftraggeber die Steuern, und zwar für die gesamte Zeit der Nutzung.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 12 (6) unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann Venue Management den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Für den Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden ist Venue Management berechtigt, unverzüglich die im Eigentum der Venue Management stehenden Waren bzw. Mietgegenstände wieder an sich zu nehmen. Der Kunde ermächtigt Venue Management ausdrücklich zur Rücknahme nach erfolgter schriftlicher Mitteilung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Zugang zu in seinem Eigentum stehenden Waren bzw. Mietgegenständen und deren Abtransport auf erste Mitteilung zu ermöglichen. Daher gestattet der Kunde der Venue Management oder einem Bevollmächtigten das Grundstück oder das Gebäude zu betreten, um die Waren bzw. Mietgegenstände abzuholen.

§ 8 Haftung

1. Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und

5/6

vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietgegenstände übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Venue Management die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Nutzung der Halle

1. Bei Sturm ist die Halle (insbesondere Türen, Fenster und Tore) geschlossen zu halten, sich lösende Teile sind wieder zu befestigen.
2. Bei starkem Schneefall ist das Hallendach von Schnee zu räumen.
3. An der Giebelwand der Halle sind gelbe Schilder mit dem Logo der Venue Management angebracht. Der Auftraggeber erklärt mit Vertragsschluss die dauerhafte Duldung.

§ 9a Rücktritt durch Kunden

Steht dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zu oder stimmt der Auftragnehmer gleichwohl einem solchen zu, so finden die Regelungen gem. § 649 S. 2 und 3 BGB entsprechende Anwendung. Dort heißt es:

„§ 649 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.“

Für Fälle der Miete (siehe Regelungen unter „AGB Vermietung – Venue Management GmbH, II. Bedingungen für Miete“) gilt dies nicht. Hierfür gelten die dortigen Regelungen, insbesondere § 10 Ziff. 3.

II. BEDINGUNGEN FÜR MIETE

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Verträge über die Miete beweglicher Sachen die nachfolgenden Bedingungen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Der Mietzins ist jeweils bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, etwas Anderes ist vereinbart.
2. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Mietzins ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Venue Management behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt ein Anspruch seitens Venue Management auf den kaufmännischen Fälligkeitszins ab dem Tag der Fälligkeit unberührt.
3. Wird der Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Kunden zur vertretenen Gründen aufgelöst (z. B. durch Rücktritt), so hat er bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 60 % des Gesamtmietzinses, bis zum 30. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtmietzinses, ab dem 29. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 90 % des Gesamtmietzinses zu bezahlen.

Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Im Einzelfall ist Venue Management gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

§ 11 Haftung

1. Der Kunde haftet für alle Veränderungen, die ohne eine schriftliche Zustimmung seitens Venue Management unzulässig sind, sowie für alle Schäden, die Venue Management aufgrund von Beschädigungen, Zerstörungen und unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen.
2. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen etc. der Leichtbauhalle, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, behält sich Venue Management vor, Ersatz

6/6

oder Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Jede Partei kann zum Vertragsende eine gemeinsame Begehung fordern um eine Bestandaufnahme über eventuelle Beschädigungen der Mietsache durchzuführen. Vor Abbau der Leichtbauhalle ist angebrachte Werbung rückstandsfrei zu entfernen.

3. Der Kunde hat ferner bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwei Monaten die Kosten für die Instandhaltung und für Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu tragen. Dies gilt auch, soweit sie auf den normalen Mietgebrauch zurückzuführen sind. Das Mietjahr beginnt ab dem Übergabezeitpunkt der Mietsache.
4. Die Gefahr und Kostentragungspflicht des Kunden endet mit dem unbeschädigten Rücktransport der Mietgegenstände.
5. Der Kunde trägt das Baugrundrisiko.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 Untervermietung

1. Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens Venue Management.
2. In jedem Fall einer Nutzungsüberlassung tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
3. Sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist Venue Management berechtigt, den Untermieter des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
4. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung ist der Auftragnehmer stets berechtigt, den Untermieter von der Abtretung zu unterrichten. In diesem Fall ist der Kunde ferner verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

§ 13 Mietzeit/Beendigung

1. Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Fertigstellung der Halle und endet im Rahmen eines befristeten Mietvertrages mit Zeitablauf und im Rahmen eines unbefristeten Mietvertrages durch Kündigung. Fertigstellung ist der Zeitpunkt, ab dem der Kunde die

Halle zweckgemäß nutzen kann. Verspätungen bei Teilgewerken, die die Nutzung nicht einschränken, oder Abnahmemängel, die eine zweckgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen (wie beispielsweise nachträglich gelieferte Rolltore oder angebrachte Wandschalenabdichtungen), haben keine aufschiebende Wirkung. Wird die Fertigstellung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die reine Mietzeit, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.

2. Die vereinbarte Mindestmietzeit muss eingehalten werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich die Mietzeit automatisch um jeweils einen vollen Monat, wenn der Vertrag nicht bis zum Ende des Vormonats gekündigt wird.
3. Bei einem unbefristeten Mietverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 15 Rechtswahl

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Venue Management und dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Bestellern, die kein Verbraucher, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des Auftragnehmer. Für alle anderen Besteller gilt dies für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ebenfalls, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land als die Republik Österreich verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Falle einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landesgericht Salzburg vereinbart.